

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemein

Die Preise der Angebote des Lieferers gelten im Rahmen der angegebenen Angebotsbindefrist.

Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An sämtlichen eingereichten Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

Für die Annahme bzw. Ausführung der erteilten Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend.

Mündliche Absprachen und Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Modelle, die im Auftrag des Bestellers angefertigt und für welche Anteilskosten berechnet sind, verbleiben Eigentum des Lieferers.

Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als sie vereinbart sind.

Für elektrotechnische Lieferungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

2. Preise, Zahlung

Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich Verpackung.

Die Zahlungen sind zu leisten nach Vereinbarung mit dem Lieferer.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Berücksichtigung der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

3. Frist für Lieferungen oder Leistungen

3.1. Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

3.2. Die Frist gilt als eingehalten:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist der Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Schadensersatzanspruch des Bestellers ist hierbei ausgeschlossen.

4. Versand

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Der Versand erfolgt ab Werk, ohne Verantwortlichkeit für billigste Verfrachtung und auf Gefahr des Bestellers auch in Fällen frachtfreier Lieferung.

Beanstandungen der Sendung und Reklamationen über fehlende Teile können nur berücksichtigt werden, wenn uns hierüber spätestens innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich Mitteilung zugegangen ist.

5. Gewährleistung

Für nicht sofort erkennbare Mängel unserer Fabrikate haftet der Lieferer, sofern nicht der Besteller Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat, wie folgt:

Bei Förderung selbstschmierender Flüssigkeiten 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate, sofern im Angebot durch Wortlaut nicht anders vermerkt ist, nach Gefahrenübergang in der Weise, dass der Lieferer alle nachweislich durch Mängel an Material oder falsche Ausführung unbrauchbar gewordene Teile unentgeltlich ersetzt. Über die Ersatzlieferung hinausgehende Kosten und Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art, in Sonderheit Auswechslungskosten und Frachten, werden nicht vergütet. Mangelhafte Teile, für die Ersatz geliefert ist, werden Eigentum des Lieferers.

Bei natürlichem Verschleiß, der durch die Eigenart des Förderguts bedingt ist und der hierdurch verursachten Verkürzung der Lebensdauer, übernehmen wir keine Gewähr.

Für fremde Erzeugnisse haftet der Lieferer nur im Umfange der Gewährleistung des Unterlieferanten.

Voraussetzung für die Gewährleistung des Lieferers ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen.

Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, sowie Gerichtsstand ist Mannheim.

ZPM Zahnradpumpenfabrik Mannheim GmbH
Friesenheimer Straße 3 - 7
DE-68169 Mannheim

Tel.: +49 / (0)621 321 52 - 0
Fax: +49 / (0)621 321 52 - 24
Mail: info@zpm-systeme.de